

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord  
Bei der Lohmühle 62 | 23554 Lübeck

Standort Lübeck

Landesamt für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek

Ihr Zeichen: 712-G50/2018/001a und -001b  
Ihre Nachricht vom: 10.07.2019  
Mein Zeichen: **HL 000096596 / Ec/Ln**  
Meine Nachricht vom:

Herr Eckel  
poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de  
Telefon: 0451 317501-243  
Telefax: 0451 317501-210

29.07.2019

**Anträge auf Erteilung von 2 Genehmigungen nach §§ 4, 10 BImSchG für**

- a) **Errichtung und Betrieb einer thermischen Abfallbehandlungsanlage**
- b) **Errichtung und Betrieb einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage**

**Antragstellerin: EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH,  
Ahrensburger Weg 4, 22145 Stapelfeld**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird gebeten, nachstehende Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid mitaufzunehmen:

**Der Arbeitgeber hat** durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung *in eigener Verantwortung zu ermitteln*, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) und diese unverzüglich umzusetzen.

Folgende Institutionen können dabei Hilfe leisten:

- Sicherheitsfachkraft,
- Betriebsarzt,
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Standort Lübeck,  
Bei der Lohmühle 62, 23554 Lübeck,
- Ihre Berufsgenossenschaft u. a.

Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie der Umgang damit,

- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung müssen im Betrieb Unterlagen verfügbar sein.

**Allgemeiner Hinweis für Bauvorhaben:**

Die Baustellenverordnung - BaustellV - ist vom Bauherrn vor Beginn der Bauarbeiten zu beachten. Insbesondere wird auf die Pflicht

1. der zuständigen Behörde für die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BaustellV bestimmten Baustellen eine Vorankündigung nach § 2 Abs. 2 BaustellV zu übermitteln,
2. einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 Abs. 3 BaustellV zu erstellen,
3. einen Koordinator gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BaustellV zu bestellen,
4. eine Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV zusammenzustellen,

hingewiesen - siehe auch die Aktivitätentabelle der Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen RAB 31 -.

Die Vorankündigung nach § 2 Abs. 2 BaustellV ist zu richten an die

Staatliche Arbeitsschutzbehörde  
bei der Unfallkasse Nord  
Standort Lübeck  
Bei der Lohmühle 62  
23554 Lübeck  
Fax: 04 51/31 75 01-210  
eMail: [poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de)

Eckel

**Anlage**  
**Antragsunterlagen**